

Neues zum Kurzarbeitergeld

1. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) äußert sich zur Gewährung von Kurzarbeitergeld

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft werden nicht mehr grundsätzlich vom Bezug von Kurzarbeitergeld ausgeschlossen. Die bisherige Praxis der Arbeitsagenturen war, den von den Betrieben angemeldeten Arbeitsausfall als branchenüblich oder saisonbedingt anzusehen und deshalb die Anträge dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend abzulehnen. Wirtschaftliche Ursachen interessierten dabei nicht.

Aufgrund von Interventionen des Gesamtverbands der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V. (GLFA) ist es gelungen, diese Ansicht der Arbeitsverwaltung zu verändern. Der Vorstand Arbeitslosenversicherung der Bundesagentur für Arbeit (BA) teilte mit, dass Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei vorübergehendem, unvermeidbarem Arbeitsausfall mit Entgeltausfall infolge wirtschaftlicher Ursachen nicht vom Kurzarbeitergeld ausgeschlossen seien. Soweit der Betrieb auf den ersten Blick von einem branchenüblichen oder saisonbedingten Arbeitsausfall betroffen zu sein scheine, stehe dies der Leistungsgewährung nicht entgegen, wenn die Umstände des Einzelfalls ergäben, dass wirtschaftliche Ursachen überwogen. Dies sei insbesondere in Zeiten einer besonders ungünstigen wirtschaftlichen Lage anzunehmen.

Diese Klarstellung der BA macht Hoffnung, dass Anträge land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen nun eher bewilligt werden als bisher. Die Dienststellen der BA wurden im Rahmen einer Telefonkonferenz über diesen Sachverhalt informiert. Die Betriebe sollten bei Antragstellung gegebenenfalls auf diese Auffassung des Vorstands der BA verweisen. Das entsprechende Schreiben der BA fügen wir Ihnen als Anlage zur Kenntnisnahme bei.

2. Weitere Entlastungen durch „Kurzarbeitergeld plus“

Der Bezugszeitraum für Kurzarbeitergeld wird nach Auskünften des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auf 24 Monate verlängert. Zusätzlich werden die Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber für das Kurzarbeitergeld komplett zu zahlen hat, nach sechs Monaten Kurzarbeit im Unternehmen vollständig von der BA übernommen. Unabhängig davon, wie viele Mitarbeiter im Unternehmen sechs Monate lang in Kurzarbeit waren, sollen ab dem siebten Monat die Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber für das Kurzarbeitergeld aller in Kurzarbeit befindlichen Arbeitnehmer erstattet werden.

3. Vergleichsberechnung

In einer Vergleichsberechnung haben wir die Belastung des Arbeitgebers im Rahmen der normalen Beschäftigung derjenigen bei Kurzarbeit mit 50 % Arbeitsausfall beispielhaft gegenübergestellt.

Diese Vergleichsberechnung fügen wir Ihnen ebenfalls als Anlage zur Kenntnisnahme bei. Zu beachten ist, dass ab 1. Juli der Beitrag zur Krankenkasse auf 14,9 % gesenkt wird, von denen der Arbeitgeberanteil 7,0 % beträgt.

Das Kurzarbeitergeld selbst ist nicht Bestandteil dieser Berechnung, da es den Arbeitgeber nicht als eigene Ausgabe dauerhaft belastet. Es wird in zwei Schritten ermittelt. Zunächst werden aus einer von der BA veröffentlichten Tabelle abhängig von der Steuerklasse und Anzahl der Kinder für das normale Sollentgelt des Arbeitnehmers und das tatsächlich gezahlte Istentgelt zwei sogenannte „rechnerische Leistungssätze“ ermittelt. Die Differenz dieser beiden Leistungssätze ergibt das Kurzarbeitergeld.



Vorstand Arbeitslosenversicherung

Herren
Dr. Jürgen Wuttke
und Torsten Petrak
BDA / Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände
Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Ihr Zeichen: 04.11.17.00./Pt
Ihre Nachricht: 8.4.2009
Mein Zeichen: SP III 32-71169/71170
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände		Name: Herr Peter Hase
		Durchwahl: 0911 179 5265
		Telefax: 0911 179 1112
		Eingang: Datum: 28. 4. 09
Abtlg.	30. April 2009	
IV	LW	

Sehr geehrte Herren Dr. Wuttke und Petrak,

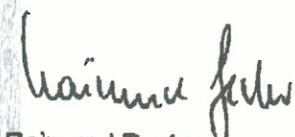
ich habe Ihr Schreiben mit Interesse gelesen.

Sie beklagen darin die Verwaltungspraxis der Agenturen für Arbeit, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft kein Kurzarbeitergeld (Kug) zu gewähren, obwohl auch diese von den Folgen der Wirtschaftskrise betroffen seien. Die in diesem Zusammenhang vom Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V. vorgebrachten tatsächlichen und rechtlichen Argumente sind schlüssig und nachvollziehbar.

Die Arbeitnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind bei einem vorübergehenden, unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall infolge wirtschaftlicher Ursachen nicht vom Kug-Bezug ausgeschlossen. Bei Vorliegen aller anspruchsgrundenden Voraussetzungen (§ 169 Satz 1 SGB III) kann auch ihnen Kug gezahlt werden. Soweit ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft "prima facie" von einem branchenüblichen oder saisonbedingten Arbeitsausfall betroffen zu sein scheint, steht dies der Leistungsgewährung nicht entgegen, wenn die Umstände des Einzelfalles ergeben, dass wirtschaftliche Ursachen überwiegen. Dies wird insbesondere in Zeiten einer besonders ungünstigen wirtschaftlichen Lage anzunehmen sein.

Die Dienststellen werden entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Raimund Becker

Dienstgebäude
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Telefon:
+49(0)911 179-0
einfache Telefaxstelle
+49(0)911 179-2123
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bbk Filiale Nürnberg
BLZ 780 000 00
Kto.Nr. 780 016 00
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE24780000000078001600

Vergleichsberechnung Kurzarbeitergeld Belastung für den Arbeitgeber

reguläres Arbeitsverhältnis		Kurzarbeit - Ausfall 50%	
	Euro		Euro
	2.000,00		2.000,00
	2.000,00		1.000,00
entgelt (80 % vom Ausfallentgelt)			1.000,00
			800,00
Arbeitgeberanteil		a) auf Istentgelt	1.000,00
1,40%	28,00		14,00
7,30%	146,00		73,00
0,975%	19,50		9,75
9,95%	199,00		99,50
	392,50		196,25
b) auf das fiktive			
Arbeitsentgelt € 800,00			
AV	keine	0,00	
KV	15,50%	124,00	
PV	1,95%	15,60	
RV	19,90%	159,20	
		298,80	
c) Pauschale Erstattung			
	19,6% von € 800,00	156,80	
g	2.392,50		1.338,25

Bei Qualifizierung des AN und ab 1.7. nach 6 Monaten Kurzarbeit werden die vom AG zu zahlenden Sozialabgaben auf das KUG komplett erstattet.